



Übersicht der Hilfsangebote für Unternehmen in der Corona-Krise

Informationen zum Kurzarbeitergeld

In der Regel wurde das Kurzarbeitergeld gewährt, sobald ein Drittel der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von über 10 Prozent hat. Aktuell wird das Kurzarbeitergeld bereits gewährt, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten von dieser Regelung betroffen sind. Seitens der Agentur für Arbeit werden auch die SV-Beiträge für die Arbeitszeitreduktion übernommen. Der Arbeitnehmer erhält für die reduzierte Arbeitszeit 60–67% des Nettoeinkommens. Dieses kann durch den Arbeitgeber aufgestockt werden. Weitere Informationen finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020

Eine entsprechende Stundung kann unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und Paragraph § 76 SGB IV direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse formlos beantragt werden. Weiterführende Informationen finden Sie hier:

www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro von der Bundesregierung

Unternehmern mit bis zu 5 Angestellten können einmalig bis zu 9.000 Euro von der Bundesregierung als Zuschuss bekommen. Unternehmen mit bis zu 10 Angestellten können sogar einmalig bis zu 15.000 Euro erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie nachweisen können, dass Ihr Geschäft erheblich durch die Corona-Krise geschwächt wurde und dass Sie das

Unternehmen im Haupterwerb führen. Beantragt werden kann das über die SAB (Sächsische Aufbaubank). Dort kann man Sie auch gerne telefonisch beraten. Alle Informationen inkl. Antragsformular finden Sie hier:

www.sab.sachsen.de/förderprogramme/siebenötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfeszuschuss-bund.jsp

Darlehen des Programms „Sachsen hilft sofort“

Darüber hinaus bietet der Freistaat Sachsen Darlehen (zinsfreie Kredite) zwischen 5.000–50.000 Euro für alle Unternehmensformen (inkl. Einzelunternehmern) an, falls Sie keine 1 Million Euro Umsatz im vergangenen Jahr gemacht haben. Das Darlehen ist zinsfrei und muss erst nach 3 Jahren zurückgezahlt werden (10 Jahre lang). Zusätzlich werden aktuell Teilzuschüsse diskutiert, die ggf. im Nachgang der Corona-Krise gewährt werden können. Hier finden Sie alle Informationen und Beratungen:

www.sab.sachsen.de/förderprogramme/siebenötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp

Steuerliche Maßnahmen

Entsprechend der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19. März 2020 können nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige eine Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt beantragen. Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie

in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können beim Finanzamt Steuererleichterungen beantragen. Möglich sind dabei zinslose Steuerstundungen, Anpassungen von Vorauszahlungen oder Vollstreckungsaufschübe. Mit diesen Maßnahmen sollen die betroffenen Unternehmen in dieser schwierigen Zeit unterstützt werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird unter

www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html

ein ausfüllbares Formular zur Verfügung gestellt. Zudem sind auf der Internetseite Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusammengestellt.

KfW-Kredite für Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler

Um Ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken, können Sie jetzt einen KfW-Kredit erhalten. Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse. Hier finden Sie weiterführende Informationen:

www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html?kfwmc=vt.sea.google.SEA_VT_Erweitern_Corona-Hilfe_BK.{Anzeigengruppe}. {Anzeige}&wt_cc1=erweitern&wt_cc2=kon|newsroom&wt_cc3=100993282442_kwd-955437965237_427268822535&wt_kw=b_100993282442_%2Bkfw%2Bcorona%2Bkredit

Bürgschaften der Sächsischen Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank Sachsen offeriert aktuell sogenannte „Express-Bürgschaften“ zum besonderen Hilfsbedarf in der aktuellen Corona-Krise mit dem Ziel der Sicherung von Liquiditätsfinanzierungen. Außerdem kann der Bürgschaftshöchstbetrag um 500.000 auf 2,5 Millionen Euro erhöht werden. Alle Informationen finden Sie hier:

www.bbs-sachsen.de/buergschaften/express-liquiditaet/

Kündigungsschutz bei Corona-bedingten Mietausfällen

Sollten Sie mit Ihren Mietzahlungen aufgrund der aktuellen Situation in Rückstand geraten, darf Ihnen deswegen nicht gekündigt werden. Sie sind jedoch verpflichtet die Miete in voller Höhe zu bezahlen, spätestens bis zum 30. Juni 2022. Dies gilt jedoch nur für die Monate April bis Juni 2020. Kontaktieren Sie jedoch unbedingt vorab Ihren Vermieter. Hier können Sie diese Regelung auch noch einmal nachlesen:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-informationen-miete-verbraucherschutz-1734914

Dr. Christiane Schenderlein Mitglied des Sächsischen Landtages

Bürgerbüro Torgau
Rosa-Luxemburg-Platz 2
04860 Torgau

Bürgerbüro Oschatz
Brauhausgasse 4
04758 Oschatz

Telefon: 03421/7016076
Telefax: 03421/7746407
Mobil: 0163/2019204

kontakt@christiane-schenderlein.de

